

Die **Kassenärztliche Bundesvereinigung**, K.d.ö.R., Berlin

- einerseits -

und

der GKV-Spitzenverband
(Spitzenverband Bund der Krankenkassen), K.d.ö.R., Berlin

- andererseits -

vereinbaren Folgendes:

Artikel 1

Änderungen der Vereinbarung über die Anforderungen an die technischen Verfahren zur Videosprechstunde gemäß § 291g Absatz 4 SGB V (Anlage 31b BMV-Ä)

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „im Rahmen dieser Vereinbarung“ entfernt.

b) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Als Videodienstanbieter werden in dieser Vereinbarung Unternehmen bezeichnet, die Vertragsärzten Dienste zur Durchführung von Videosprechstunden gemäß Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 anbieten.“

c) In Absatz 2 werden die Wörter „im Rahmen dieser Vereinbarung“ entfernt.

2. In § 2 werden folgende Absätze 4 bis 7 angefügt:

„(4) Die Übertragung der Videosprechstunde soll über eine Peer-to-Peer-Verbindung zwischen Vertragsarzt und Patienten oder der Pflegekraft, ohne Nutzung eines zentralen Servers, erfolgen. Bei einem Abweichen von einem Peer-to-Peer-Verfahren ist der Videodienstanbieter verpflichtet, durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ein angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten.“

(5) Der Videodienstanbieter muss gewährleisten, dass sämtliche Inhalte der Videosprechstunde während des gesamten Übertragungsprozesses nach dem Stand der Technik Ende-zu-Ende verschlüsselt sind. Der Stand der Technik ergibt sich insbesondere aus der Technischen Richtlinie 02102 des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

(6) Sämtliche Inhalte der Videosprechstunde dürfen durch den Videodienstanbieter weder eingesehen noch gespeichert werden können. Die Metadaten/technischen Verbindungsdaten müssen nach spätestens drei Monaten gelöscht werden und dürfen nur für die zur Abwicklung der

Videosprechstunde notwendigen Abläufe genutzt werden. Die Weitergabe der Daten ist untersagt.

(7) Die Verarbeitung von Daten auch im Auftrag darf nur im Inland, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem diesem nach § 35 Absatz 7 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch gleichgestellten Staat, oder, sofern ein Angemessenheitsbeschluss gemäß Artikel 45 der Verordnung (EU) 2016/679 vorliegt, in einem Drittstaat erfolgen.“

3. In § 4 Absatz 2 wird die Angabe „Artikel 9 Absatz 2 lit. a) i. V. m. Artikel 7 DS-GVO“ durch die Angabe „Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a i. V. m. Artikel 7 DS-GVO“ ersetzt.

4. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5 Anforderungen an den Videodienstanbieter

(1) Der für die Videosprechstunde genutzte Videodienstanbieter bzw. Videodienst muss neben den Anforderungen des § 2 die folgenden Anforderungen erfüllen:

- 1. Der Vertragsarzt muss sich für den Videodienst registrieren.*
- 2. Der Videodienst darf einen Zweitzugang für das Praxispersonal vorhalten. Dieser darf ausschließlich zu organisatorischen Zwecken im Zusammenhang mit der Videosprechstunde genutzt werden. Mit dem Zweitzugang darf keine Videosprechstunde durchgeführt werden.*
- 3. Patienten und Pflegekräfte müssen den Videodienst nutzen können, ohne sich vorher registrieren zu müssen. Der Klarname des Patienten bzw. der Pflegekräfte soll für den Vertragsarzt erkennbar sein.*
- 4. Die eingesetzte Software muss bei Schwankungen der Verbindungsqualität bezüglich der Ton- und Bildqualität adaptiv sein.*
- 5. Die Nutzungsbedingungen müssen vollständig in deutscher Sprache und ohne vorherige Anmeldung online abrufbar sein.*
- 6. Das Schalten von Werbung im Rahmen der Videosprechstunde ist untersagt.*
- 7. Der Videodienstanbieter muss eine aktuelle Bescheinigung nach Anlage 2 beim GKV-Spitzenverband und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung schriftlich vorgelegt haben.*

(2) Der Videodienstanbieter muss gemäß den Buchstaben a) und b) den Nachweis führen, dass er bzw. der angebotene Videodienst die Anforderungen an die

Gewährleistung der Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten gemäß § 2 erfüllt. Zudem muss der Videodiensteanbieter gemäß Buchstabe c) den Nachweis führen, dass er bzw. der angebotene Videodienst die inhaltlichen Anforderungen gemäß Absatz 1 erfüllt.

Diese Nachweise werden erbracht durch:

a) Informationstechniksicherheit:

- 1. ein Zertifikat des Bundesamtes für die Sicherheit in der Informationstechnik oder*
- 2. ein Zertifikat einer vom Bundesamt für die Sicherheit in der Informationstechnik anerkannten Prüfstelle oder*
- 3. ein Zertifikat über die Informationstechniksicherheit von einer von der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkkS) für die Ausstellung des Zertifikats akkreditierten Stelle.*

b) Datenschutz:

- 1. ein produktbezogenes Zertifikat, das von einer unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörde vergeben wird oder*
- 2. ein produktbezogenes Zertifikat einer von einer Datenschutzaufsichtsbehörde anerkannten Stelle oder eines entsprechend anerkannten Sachverständigen oder*
- 3. ein produktbezogenes Zertifikat nach EuroPriSe (European Privacy Seal) oder*
- 4. ein produktbezogenes Zertifikat über den Datenschutz von einer von der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkkS) für die Ausstellung des Zertifikats akkreditierten Stelle.*

c) Inhalte:

Der Videodiensteanbieter hat durch eine Eigenerklärung gemäß Anlage 2 nachzuweisen, dass der Videodienst die inhaltlichen Anforderungen gemäß § 5 Absatz 1 erfüllt.

(3) Der Videodiensteanbieter muss dem Vertragsarzt zum Vertragsabschluss das Vorliegen der Nachweise nach Absatz 2 über die Ausstellung einer Bescheinigung nach Anlage 2 bestätigen.

(4) Der GKV-Spitzenverband und die Kassenärztliche Bundesvereinigung führen auf ihren Webseiten ein Verzeichnis der Videodiensteanbieter, die eine

Bescheinigung nach Anlage 2 vorgelegt haben. Diese Bescheinigung ist zum Ende der Laufzeit der Nachweise erneut vorzulegen.

(5) Videodienstanbieter, die dem GKV-Spitzenverband und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung bis zum 30. Juni 2020 die Bescheinigung über die Erfüllung der Anforderungen nach Absatz 2 zur Aufnahme in das Verzeichnis der Videodienstanbieter vorgelegt haben, können ihren Videodienst bis zum Laufzeitende der Nachweise weiter anbieten. Absatz 4 gilt entsprechend.“

5. **Anlage 2** wird wie folgt gefasst:

„Anlage 2: Bescheinigung des Videodienstanbieters über die erforderlichen Nachweise gemäß § 5 Absatz 2

Unser Videodienst _____ erfüllt die Anforderungen nach § 5 Absatz 2 der Anlage 31b zum Bundesmantelvertrag-Ärzte. Wir sind wie folgt erfolgreich überprüft worden:

a) Informationstechniksicherheit:

- Zertifikat des Bundesamtes für die Sicherheit in der Informationstechnik
- Zertifikat einer vom Bundesamt für die Sicherheit in der Informationstechnik anerkannten Prüfstelle
- Zertifikat über die Informationstechniksicherheit von einer von der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkkS) akkreditierten Stelle.

Titel und Nummer des Nachweises: _____

Zertifizierende Stelle: _____

Laufzeit des Nachweises: _____

b) Datenschutz:

- Produktbezogenes Zertifikat, das von einer unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörde vergeben wird
- Produktbezogenes Zertifikat einer von einer Datenschutzaufsichtsbehörde anerkannten Stelle oder eines entsprechend anerkannten Sachverständigen
- Produktbezogenes Zertifikat nach EuroPriSe (European Privacy Seal)
- Produktbezogenes Zertifikat über den Datenschutz von einer von der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkkS) akkreditierten Stelle

Titel und Nummer des Nachweises: _____

Zertifizierende Stelle: _____

Laufzeit des Nachweises: _____

c) Inhalte:

Im nachfolgend aufgeführten Fragenbogen ist durch den Videodienstanbieter die Erfüllung der Anforderungen nach § 5 Absatz 1 zu erklären. Der Videodienstanbieter bestätigt die Erfüllung der Anforderungen durch Kennzeichnung in der Spalte „Zutreffend“.

Nr.	Anforderung	Zutreffend	Nicht zutreffend
1.	<i>Die Nutzung des Videodienstes erfordert für den Vertragsarzt eine Registrierung.</i>		
2a.	<i>Der Videodienst beinhaltet die Möglichkeit eines Zweitzugangs für das Praxispersonal.</i>		
2b.	<i>Falls zutreffend bei 2a: Der Videodienstanbieter weist das Praxispersonal und den Patienten darauf hin, dass dieser Zweitzugang ausschließlich zu organisatorischen Zwecken im Zusammenhang mit der Videosprechstunde genutzt und mit diesem keine Videosprechstunde durchgeführt werden darf.</i>		
3.	<i>Patienten und Pflegekräfte können den Videodienst nutzen, ohne sich vorher registrieren zu müssen.</i>		
4.	<i>Der Videodienst ist bei Schwankungen der Verbindungsqualität bezüglich der Ton- und Bildqualität adaptiv.</i>		
5.	<i>Die Nutzungsbedingungen für den Videodienst liegen vollständig in deutscher Sprache vor und sind auch ohne vorherige Anmeldung online abrufbar.</i>		
6.	<i>Der Videodienst enthält keine Form von Werbung im Rahmen der Videosprechstunde.</i>		

Stempel und Unterschrift des Anbieters

—
Ansprechpartner

Kontaktdaten“

Artikel 2
Inkrafttreten

Die Änderungen treten einen Tag nach Veröffentlichung im Deutschen Ärzteblatt in Kraft.

Berlin, den 31. Mail 2020

Kassenärztliche Bundesvereinigung, K.d.ö.R., Berlin

GKV-Spitzenverband, K.d.ö.R., Berlin